

**Satzung der
Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und
Insolvenzberatung Berlin
(LAG SIB Berlin)**
in der Fassung vom 15.10.1999, zuletzt geändert am 28.8.2020

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin“ (LAG SIB). Der Verein trägt nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen. Der Tätigkeitsbereich des Vereines umfasst das Bundesland Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, gemeinnützige Organisationen, Einrichtungen und Projekte, die sich mit Verbraucher-, Schuldner- und Insolvenzberatung befassen, zu unterstützen, zu stärken und zu fördern.

Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Koordination, Informationsaustausch, konzeptionelle Beratung und präventive Öffentlichkeitsarbeit;
- Förderung der Schuldner - und Insolvenzberatung durch Fachberatung.

Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Verein mit anderen Organisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts kooperieren.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere des Verbraucherschutzes, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder in der LAG SIB können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden, die im Arbeitsfeld Schuldner-, Verbraucher- und Insolvenzberatung kostenfrei für die Ratsuchenden tätig sind. Die juristischen Personen benennen Personen und deren Vertreter*innen als Delegierte, die in der Mitgliederversammlung die Antrags- und Stimmberechtigung ausüben.

Ausgeschlossen vom Erlangen der Mitgliedschaft sind juristische Personen, die gewerbliche Zwecke verfolgen und nicht gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung dienen.

2. Die Vereinsmitglieder müssen kontinuierliche, professionelle Beratungstätigkeit auf dem Gebiet der Schuldner-, Verbraucher- oder Insolvenzberatung und eine gemäß AGInsO des Landes Berlin anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle betreiben.
3. Die Aufnahme in die LAG SIB erfolgt auf schriftlichen Antrag -durch Beschluss des Vorstandes-. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen der juristischen Person oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - b. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung bei zugrundeliegendem schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung und/oder gegen das Leitbild der LAG SIB nach Anhörung des betroffenen Trägers mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten und Aufgaben erfüllen und den Vorstand nach besten Kräften unterstützen.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisor*innen

Die Organe des Vereins können sich ihre Geschäftsordnung geben.

§ 7

Die Mitgliederversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der einzelnen Mitgliedsorganisationen zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zu mindestens 4 Terminen pro Kalenderjahr einberufen. Die Jahreshauptversammlung findet im 2. Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung muss darauf hingewiesen werden, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder von 20 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich gefordert wird. Sie wird durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Aus wichtigem Grunde ist eine kürzere Einladungsfrist möglich.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a. den Vorstand
 - b. die Revisor*innen
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. den Arbeits- und Haushaltsplan des Vereins
 - b. den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vereins
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. die Aufnahme bzw. Ablehnung von durch den Vorstand abgelehnte Bewerber*innen um die Mitgliedschaft sowie über Einsprüche i.S.d.§ 4 Nr. 3
 - e. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - f. den Beitritt zu anderen Organisationen
 - g. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - h. Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - i. Abwahl von Revisor*innen
 - j. die Arbeitskonzepte, nach denen der Verein seine Aufgaben wahrnimmt
 - k. Satzungsänderungen (§ 14 Nr. 1)
 - l. Änderung des Vereinszweckes
 - m. die Auflösung des Vereins (§ 14 Nr. 2)
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Revisor*innen zur Kenntnis.
4. Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Arbeitsausschüsse, einen Schiedsausschuss und einen Beirat einsetzen und abberufen. Rechte und Pflichten der Arbeitsausschüsse, des Schiedsausschusses und des Beirats regelt eine Geschäftsordnung.
5. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, unbeschadet der sonstigen Satzungsbestimmungen.
2. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

3. In den Fällen des § 9 Nr. 2 g, h, i, k beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3, im Falle des § 9 Nr. 2 m mit 3/4 der erschienenen Mitglieder.
4. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
5. Der*die erste Vorsitzende wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidierenden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt, in dem der*die zum*zur ersten Vorsitzenden gewählt ist, der*die die meisten Stimmen erhält.
Bei nur einem*einer Kandidierenden ist der*die gewählt, der*die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
6. Bei der Wahl der anderen Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidierenden gewählt, entscheidet das Los.
7. Wahlen und Abwahlen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. § 8 Nr. 2 findet hier keine Anwendung.

§ 11

Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - der*die 1. Vorsitzende
 - 2 stellvertretende Vorsitzende
 - der*die Kassenwart*in
 - bis zu 3 Beisitzer*innen
2. Der*die Vorsitzende allein und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) berechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit jederzeit abwählbar.
4. Hauptamtliche Mitarbeitende des Vereins haben kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist zuständig für Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen, Aufnahme und Ablehnung von Bewerber*innen um die Mitgliedschaft. Er lädt zu Mitgliederversammlungen ein und ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.
6. Für die laufenden Geschäfte gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.
7. Der*die Kassenwart*in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er*sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des*der ersten Vorsitzenden bzw. dessen*deren Vertreter*innen.

§ 12

Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine*n Revisor*in, der*die weder dem Vorstand angehören darf, noch Mitarbeitende*r des Vereins ist.
2. Revisor*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Sie haben die Pflicht, die Bücher, die Rechnungslegung des Vorstandes und die umgesetzten Beschlüsse auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.
4. Sie legen der Jahreshauptversammlung ihren Prüfbericht vor.

§ 13

Beschlussniederlegung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und von dem*der Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 14

Satzungsänderung, Auflösung des Vereines

1. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder erforderlich. Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse müssen mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
3. Anträge auf eine Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt werden. Der Antragstext muss der Einladung beiliegen.
4. Stellt sich eine Beschlussunfähigkeit über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins heraus, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist auch ohne die Beschränkung von § 14 Nr. 1 und § 14 Nr. 2 beschlussfähig. Auf diese Folge sind die Mitglieder hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidator*innen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Verein Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Markgrafendamm 24, 10245 Berlin oder seinem jeweiligen Sitz, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.